

h. 97, 24

Confirmatio

Yd  
4770

Churfürst

Friedrich Augusti

zu Sachsen/ꝛ.

Der

Stadt Rochlitz

Statuten

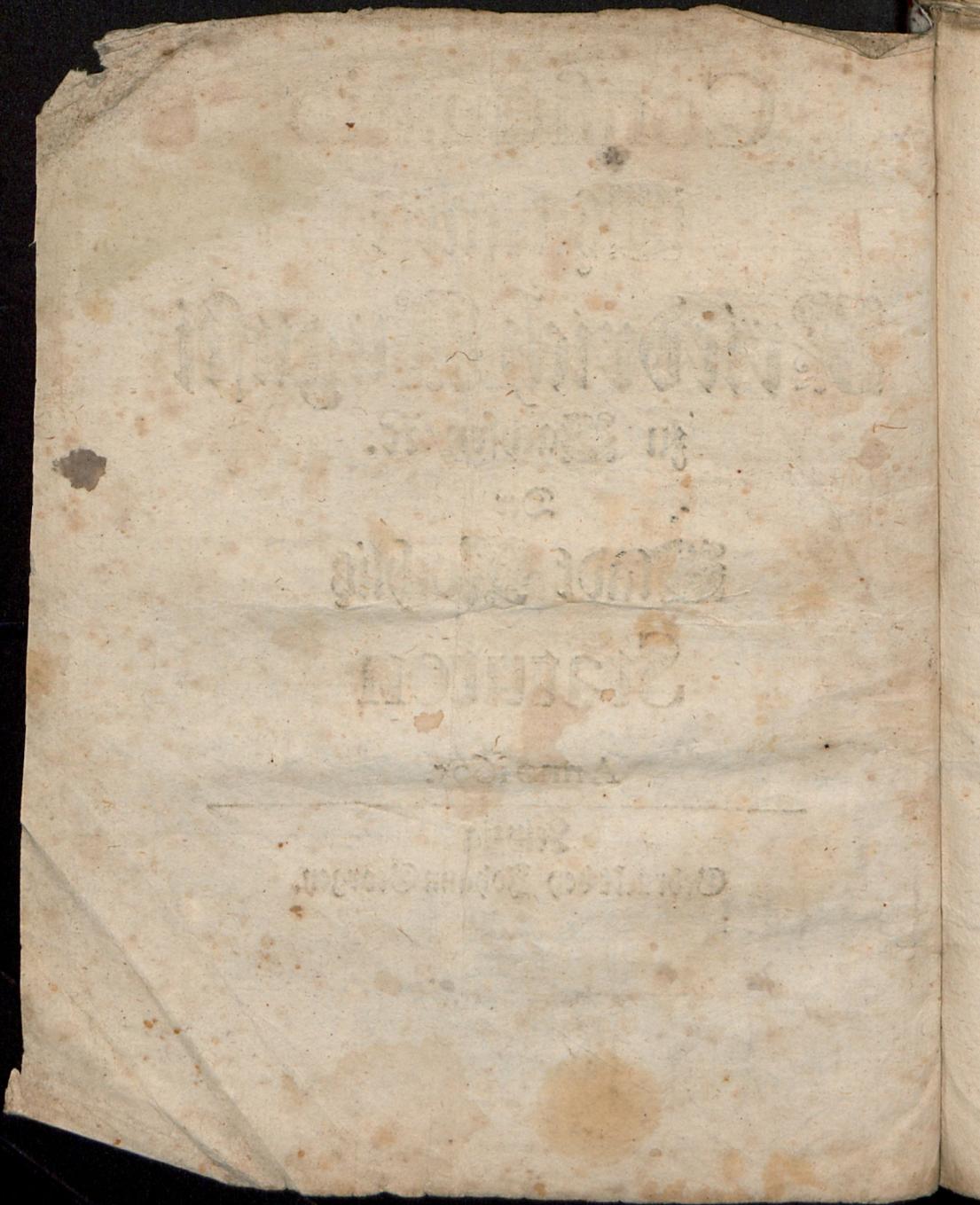
Anno 1695.

Leipzig

Gedruckt bey Johann Georgen.

BIBLIOTHECA  
POMERANICA

UNIVERSITÄT  
HALLE  
MARTI





In Gottes Na-  
der Wir Friedrich Au-  
gustus / Herzog zu  
Sachsen/ Jülich/ Cleve  
und Berg/ auch Engern  
und Westphalen / des  
Heiligen Röm. Reichs  
Erz-Marschall und Churfürst/ Landgraff  
in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch  
Ober- und Nieder- Lausitz / Burggraff zu  
Magdeburg / Befürsteter Graff zu Hen-  
neberg/ Graff zu der Mark / Ravensberg  
und Barby / Herr zu Ravensstein / vor  
Uns / Unsere Erben und Nachkommen/  
thun kund und bekennen / welcher gestalt

A ij

Uns



Uns Unsere Liebe Getreue/ Der Rath zu  
 Rochliß / unterthänigst zu vernehmen  
 gegeben / welcher gestalt Sie ihre Stadt-  
 Statuta auffß neue abzufassen der Noth-  
 durfft befunden / mit gehorsamster Bitte/  
 Wir wolten solche gnädigst confirmiren/  
 Wann dann dieselbige mit Fleiß erwogen/  
 die Bürgerschaft darüber vernommen/auch  
 denen Rechten gemäß / und dem gemeinen  
 Stadtwesen fürträglich befunden worden;  
 Als haben Wir diesem Suchen gnädigst  
 statt gegeben / und besagte Statuta besteti-  
 get/ welche von Wort zu Wort lauten/ wie  
 hernach folget:

STA-

## STATUTA

Der Churfürstl. Sächs.

Stadt Rochlitz.

Im Rahmen der Heiligen Hochgelobten  
Drey-Einigkeit!

Wir Bürgermeister  
und Rath der Stadt Roch-  
litz / uhrkunden hiermit / Ob-  
wohl vorzeiten von Herkog  
Georgen zu Sachsen / r.  
Christlöbl. Gedächtnis / hiesi-  
ger Stadt und Bürgerschaft gewisse Statuta gnä-  
digst ertheilet worden / Dieweiln aber dieselben an  
eslichen Orten ziemlich dunckel gewesen / daraus  
allerhand Zweifel und Disputat erfolget / Und dan-  
nenhero bey letztgehaltener Chur- Fürstl. Sächs.  
Commission unter andern auch dieses zwischen  
Uns und der Bürgerschaft am 27. Juli / Anno  
1678 verreceßiret / und von S. Churst. Durchl. zu  
Sachsen r. Unserm gnädigsten Herrn / dergestalt  
ratificiret worden:

A iij

Das

Daß die vorhandenen Statuta von uns mit  
Zuziehung der Viertelsmeister und Aus-  
schusses von der Bürgerschaft revidiret/  
und zu gnädigster Confirmation unter-  
thänigst befördert werden solten/2c.

Als haben wir acto solchen zu gehorsamster  
Folge / mit Zuziehung derer Viertelsmeister / und  
Ausschusses von der Bürgerschaft / an Hand-  
werksmeistern derer Innungen / und anderer / die  
Revision vor die Hand genommen / und nachge-  
setzte Statuta verfertiget / dieselben nochmahls nebst  
ihnen wohl überleget / Sie mit ihren darben getha-  
nen Erinnerungen gehöret / und selbe zugleich hin-  
ein gerücket / und nachdem Sie allerselts mit Uns  
dißfalls einig / auch darben / daß nach erlangeter  
gnädigster Confirmation striete darüber gehal-  
ten / und keine Consuetudo in contrarium darwie-  
der angezogen / sondern in denen Dicasteriis dar-  
auff also erkant werden möchte / gebeten / schlußig  
worden / mehr besagte neuen Statuta alsofort zu der  
Hohen Landes-Obrigkeit S. Churfl. Durchl. zu  
Sachsen 2c. Unfers gnädigsten Herrn / gnädigsten  
Genehmhaltung / gehorsamst einzuschicken / und  
umb deren Confirmation unterthänigst zu bitten /  
Es lauten aber solche Satzungen wie folget :

Caput

## Caput I.

Von Succession in absteigen-  
der Linien.

## §. 1.

Wann iemand/der in hiesiger Stadt Weich-  
bild wohnet/ohne Testament oder anderer Dispo-  
sition verstirbet/und lasset nach sich ehelich gebohr-  
ne Kinder/Söhne oder Töchter/darunter auch die  
auffer der Ehe zwar gezeiget / durch nachfolgende  
Herrath der Eltern aber/oder von Kaysrl. Maj.  
oder Comite Palatinò, der so weit privilegiret/Le-  
gitimirten zu verstehen/die erben des verstorbenen  
Vatern oder Mutter Verlassenschafft zugleich/  
und schliessen die andern Freunde des Verstorbe-  
nen / sie seyn in auffsteigender = oder Seiten-  
Linie/  
gänzlich aus.

## §. 2.

Liesse aber einer hinter sich Söhne oder Töchter/  
und neben solchen zugleich Sohns-oder Tochterkin-  
der/oder deren Kindes Kinder/und so fort besser hin-  
unter warts/so sollen diese mit ihres verstorbenen  
Vatern oder Mutter/oder respectivè Groß-vater  
oder Grosse-mutter/v.so fort/verhandenen Bruder  
oder

\* 8 \*

oder Schwester in die Stämme jure repräsentationis succediren/und also nur so viel zu Erbe nehmen/als ihr Vater oder Mutter/oder Groß-Vater oder Grosse-Mutter / wann sie noch am Leben weren/genommen hätten/ Wann aber einer keine Kinder / sondern nur Kindes-Kinder / und so fort alle in gleichen Gradu und von einem Stamme zu Erben hinterlassen / sollen sie nach den Häuptern ihr Erbe nehmen/ nach gemeinen Rechten/ da es heist: Wie viel Mund/so viel Pfund.

§. 3.

In solche Theilung nun sind die Kinder und Kindes-Kinder/und so fort/dasjenige/was sie von den Eltern/oder Groß-Eltern/und so fort/an Mithülffe/Ausstattung/oder sonst entweder an Gelde/Pretiosis, Getrende/Vieh/Geträncke/Wahren und Handwercks-Verlag / Betten / Ehren-Kleidern und Geräthe / oder unbeweglichen Stücken zuvor aus bekommen/oder sonst zu Erlernung eines ehrlichen Handwercks oder Kunst / auff sie gewendet worden / so viel davon erweislich zu machen / und nicht bengebracht wird / daß es animò donandi geschehen/zu Erhaltung guter Gleichheit/ins Erbe und Theilung zu conferiren und einzurechnen/oder so viel an ihren Erbtheile sich kürzen zu lassen schuldig/iedoch daß der Anschlag/wenn die Sachen von den

den Eltern nicht taxiret worden/billich und leidlich  
 geschehe/nach dem Werth/welchen iedes zur Zeit/  
 da es den Kindern übergeben worden/ gehabt/ was  
 aber die jenigen Unkosten/ so auff der Söhne Studi-  
 ren gewendet/betrifft/sind dieselben von der Colla-  
 tion befrenet/ es wäre dann/ daß die Eltern sich in  
 Schrifften ausdrücklich erkläret / oder ihr Wille  
 sonst durch andern Beweis benzubringen/daß sol-  
 cher Aufswand denen Söhnen nicht zu Gute ge-  
 hen solte/denn solchen falls sind die Söhne sich so  
 viel/ als die richtigen Specificationes besagen/ ab-  
 kürzen zu lassen schuldig.

## §. 4.

Was das Ziehegeld belanget / welches sonst  
 in denen Fällen / da etliche der hinterlassenen Kin-  
 der erzogen/etliche aber noch unerzogen sind/statt  
 hat / ist hierinnen vornehmlich die Beschaffenheit  
 der Verlassenschaft / ob sie austräglich oder nicht/  
 ingleichen der Zustand der noch unerzogenen Kin-  
 der / ob sie gebrechlichen / oder sonst ungesunden Lei-  
 bes sind / zu consideriren / und sodann / nach Befin-  
 den und Gutachten des Raths / ob denen unerzoge-  
 nen Kindern / oder Dero Mutter disfalls aus dem  
 ganzen Erbe etwas Ziehe-Geld vor die Kost und  
 tägliche Kleidung / auszusetzen oder nicht / Verord-  
 nung zu machen / iedoch / daß hierdurch weder das

B

über-

\* 10 \*

überlebende Ehe-Weib an der Portione Statutariâ,  
noch die andern Kinder an der Legitimâ verkürzet /  
auch das Ziehe-Geld wöchentlich über vier / fünff  
biß 6. Groschen aufs höchste / nach Gelegenheit der  
Umstände / in gleichen über das zwölffte Jahr des  
Kindes Alters nicht extendiret noch erstreckt wer-  
de.

§. 5.

So viel die auffer der Ehe erzeugten und nicht  
legitimierten Kinder und deren Succession so wohl in  
ab- als aufsteigender Linien betrifft / bleibt es / daß  
sie nemlich nur der Mutter succediren / bey den be-  
schriebenen Rechten billich zc.

## Caput II.

### Von Succession in aufsteigender Linien.

§. I.

Stirbet eines / so keine Erben in absteigen-  
der Linien hinterlässet / so verfället es seine Verlas-  
senschaft auf seinen leiblichen Vater und Mutter  
zugleich / oder da nur eines von denselben am Leben /  
uf dasselbe allein / und werden die Groß-Eltern /  
wie auch seitwärts Verwandten davon ausge-  
schlossen.

§ 2.

Verliesse aber der Verstorbene keine Eltern / sondern Groß-Vater und Groß-Mutter von Vater oder Mutter zugleich / so wird dessen Erbschaft unter die Groß-Eltern / wann gleich an Väter- oder Mütterlicher Linien nur ein / an der andern Seiten aber zwey Personen vorhanden wären / dem Stamme nach / in zwey gleiche Theile verfallt und getheilet / und werden die Ober-Groß-Eltern / und so fort / die des weitem Grads der aufsteigenden Linie sind / durch die Nähern / wie Rechts / allezeit ausgeschlossen.

Belangende die Unehelichen und nicht Legitimierten Kinder / denen succediren nach gemeinen Rechten allein die Mutter / und die Spielmagen.

### Caput III.

## Von Succession der Seitwärts Verwandten.

So Jemand verstirbet / und keinen Erben in ab- oder aufsteigender Linien / sondern nur Brüder oder Schwestern von voller Geburt verlässet / so

erben diese von ihrem Bruder oder Schwester zugleich / und schliessen Brüder oder Schwestern von halber Geburth / wie auch Brüder- und Schwester-Kinder von voller Geburth / von solcher Erbschaft aus.

## §. 2.

Verläset es Brüder oder Schwestern von halber Geburth / und zugleich Brüder- oder Schwester-Kinder auch von halber Geburth / so werden diese von jenen ausgeschlossen.

## §. 3.

Da es aber Brüder oder Schwestern von halber Geburth / und Brüder- oder Schwester-Kinder von voller Geburth hinterläset / so erben sie zugleich / und theilen dessen Verlassenschaft nach den Häuptern oder Anzahl der Personen.

## §. 4.

Verliesse es aber zweyer oder mehr Brüder- oder Schwester-Kinder von voller Geburth nach sich / so erben dieselben gleichfals nach den Häuptern oder Anzahl der Personen.

## §. 5.

Vollbürtiger Geschwister Kinder schliessen der halbbürtigen Geschwister Kinder von der Erbschaft aus.

## §. 6.

Des Verstorbenen Vater oder Mutter Brüder / oder Schwestern von voller Geburt / werden von des Verstorbenen Bruder oder Schwester von halber Geburt / ingleichen auch von der vollbürtigen Geschwister Kinder / der Churf. Säch. Landes-Constitution gemäß / vom Erbe ausgeschlossen.

So schliessen auch des Verstorbenen Vater oder Mutter Geschwister von voller Geburt dessen Vater oder Mutter Geschwister von halber Geburt von der Erbschaft aus.

Der übrigen Successionen halber ist sich nach denen beschriebenen / wie auch Landüblichen Sächsischen Rechten und Constitutionen allerdings zu richten.

## Caput IV.

### Von Succession der Ehe- Leuthe.

Verstirbet ein Ehemann ohne Ehe-Stiftung / Testament / oder andere zu Recht gültige Disposition,

\* 14 \*

tion, und hinterläset sein Ehe-Weib und leibliche  
Kinder / so soll das Eheweib die freye Wahl haben/  
ob sie ihr/zu ihrem Manne eingebrachtes Guth / ne-  
benst denen zu demselben gebrachten Geradestücken/  
an Geräthe / Betten / Kleidern / Geschmeide / und  
andern weiblichen Schmuck / ingleichen über die-  
ses die Helffte von dergleichen Geradestücken / so viel  
instehender Ehe noch darzu geschaffet worden / oder  
aber den dritten Theil seiner Verlassenschaft / sie sey  
beweg- oder unbeweglich / und habe Nahmen /  
wie sie wolle / und gehöre unter hiesige oder andere  
Gerichte / nebenst iesz beschriebener Gerade / neh-  
men wolle / in welchen dritten Theil aber Sie ihre  
übrige ein- und zugebrachte / anererbte und andere  
Güter und Vermögen / zu conferiren / oder sich / so  
viel davon würcklich noch vorhanden / und Sie in  
ihrem Besiz hat / an solchem dritten Theil kürzen  
zu lassen schuldig.

§. 2.

Verläset aber der verstorbene Ehemann kei-  
ne Kinder / noch andere Descendenten oder Erben in  
absteigender Linien / so soll das überlebende Ehe-  
weib die Helffte dessen oberwehnten Verlassenschaft/  
und zwar ohne einzige Collation ihrer ein- und zuge-  
brach-

brachten / anererbten und anderer Güter und Vermögens / nebenst denen obbemeldten Geradestücken Locò portionis statutariae nehmen und behalten / und die Ascendenten / so darzu die nächsten / oder in näherm Grad sind / die andere Helffte haben und erben.

## §. 3.

Wenn der verstorbene Ehemann aber nebst der Wittben nur seitwärts Verwandte hinterläset / so soll das überlebende Eheweib zwey Drittheil dessen Verlassenschaft / und zwar gleich ohne einzige Collation ihrer ein- und zugebrachten / anererbten und anderer Güter und Vermögens / nebenst denen obgedachten Geradestücken / Locò portionis statutariae nehmen und behalten / und die seitwärts Verwandten / so die Nächsten / nur den übrigen dritten Theil erben.

## §. 4.

Dasern nun eine Wittbe denen secundinis nuptiis renunciiren würde / und ihre Kinder / oder deren Vormündere mit ihr in communione verbleiben wollen / soll ihr die Administration ihres verstorbenen Ehemanns Verlassenschaft / nach beschehener gerichtlichen Inventur und Vorstellung eines Lehenträgers / wenn unbewegliche Güther vorhanden / gelassen werden.

## §. 5.

## §. 5.

Stirbet aber ein Eheweib vor dem Ehemanne ohne Testament / Ehestiftung und andere zu recht gültige Disposition, und verlässet nur eins oder wenige Kinder ieziger Ehe / so sollen zwen Drittheil ihrer Verlassenschaft (darunter dasjenige / was sie zu dem Manne gebracht / oder zur Zeit der Verehlichung eigen gehabt / oder instehender Ehe ererbet / oder anderwärts her geschenckt bekommen) es sey beweg- oder unbeweglich / in diesen oder andern Gerichten befindlich / und habe Nahmen / wie es wolle / auf ihren überlebenden Ehe-Mann *Locò portionis* *statutariae* fallen und verlediget / und er zu einiger Conferirung seiner eigenen Gütther und Vermögens nicht angehalten / das übrige Drittheil ihrer Verlassenschaft aber / auf ihre leibliche Kinder und Descendenten / oder da deren keine vorhanden / auf die Ascendenten / oder da deren auch keine am Leben / auf die nächsten seitwärts Verwandten fallen und vererben / verliesse sie aber mehr als vier Kinder / gebühret diesen billich die Helffte der Verlassenschaft / als ihr natürlich Pflicht-Theil.

## §. 6.

Verliesse Sie aber entweder eines oder mehr leibliche Kinder / voriger und zwar einer oder unterschiedlicher Ehe allein / oder aber nebst solchen eines  
oder

\* 17 \*

oder mehr leibliche Kinder ietziger Ehe zugleich / so soll in beyden Fällen der überlebende Ehemann von ihrer Verlassenschaft nur die Helffte Locoportionis statutariae haben / und die andere Helffte auf iezo besagte Kinder fallen.

§. 7

Jedoch sollen die leiblichen Kinder ihren Vater / in Mangelung eines richtigen Inventarii, zu einer endlichen Specification ihrer Mutter Einbringens und übrigen Verlassenschaft nicht astringiren noch anhalten / sondern mit dessen Consignation zufrieden seyn / oder / daß ihr Einbringen und Verlassenschaft sich höher erstrecke / erweisen und darthun / die Endes- Delation aber disfalls nicht statt haben / der Stieff- Vater aber ist solchen falls / da er ohne Inventarium sich des Eheweibes Verlassenschaft annasset / billich zur Endlichen Anzeige anzuhalten.

§. 8.

Kein Ehegatte kan dem andern durch einige / diesen Statuten zuwider lauffende Disposition, Testament, Donation inter vivos, oder auch mortis causa, noch andern einigen letzten Willen / oder Contract, an seiner portione statutaria, und was ihm sonst darinnen zu gut verordnet / præjudiciren / noch das geringste entziehen / sondern es soll solches alles / wann es geschiehet / ungültig / null und nichtig seyn /

C

es

es wäre denn / daß der andere Ehegatte / und zwar  
das Eheweib cum Curatore darein ausdrücklich  
willigte.

## Caput V.

### Vom Heer-Geräthe.

Zum Heer-Geräthe soll dem nächsten Schwerdt-  
magen ohne Unterscheid / ob er in ab- oder aufstei-  
gender / oder aber Seitwärts Linien sey / gegeben  
werden:

Des Verstorbenen tägliche Klei-  
dung und Mantel von der mit-  
telern Arth /

Das beste Ober- und Unter- Ge-  
wehr /

Ein Heer-Pfuhl überzogen /

Ein Tischuch / und

Eine Quele.

Wann aber ein oder mehr leibliche Söhne ver-  
handen / bekommen der oder dieselbe noch darzu des  
Vatern / oder Groß-Vatern / und so fort besser hin-  
aufwärts / bestes Kleid und Mantel.

Was

\* 19 \*

Was von diesen Stücken nicht vorhanden /  
darff nicht ersetzt werden.

## Caput VI. Von der Gerade.

Zur Gerade soll der Nächsten Niffel / sie sey in  
ab- oder aufsteigender / oder aber Seitwärts Lini-  
en / gegeben werden:

Der Verstorbenen tägliche Kleidung / von  
der mittelern Arth /

Ein Ober-Bett /

Ein Küssen /

Ein Pfuhl /

Ein Tuch /

} überzogen /

Welches jedoch also zu verstehen / daß dem  
überbleibenden Ehemanne ein bereitet Ehe-Bette/  
alses stunde / wie die Frau noch lebte / voraushinge-  
geben werde.

Wenn aber eine oder mehr leibliche Töchter  
verhanden / bekommen sie der Mutter oder Grosse  
Mutter bestes Kleid noch darzu.

Was davon nicht vorhanden / darff nicht er-  
setzt werden.

E ij

Caput

\* 20 \*  
Caput VII.

Von Intercession und Renun-  
ciation des Ehe-Weibes.

§. 1.

Wenn ein Eheweib vor dem Rath oder Ge-  
richtem alhier / vor ihren Ehemann sich in Bürg-  
schaft einlassen und intercediren wil / so soll sie zwar /  
es betreffe die Einsez- oder Verpfändung ihre dotal-  
oder aber nur paraphernal Güther / mit der würck-  
lichen Endesleistung verschonet werden / iedennoch  
aber dieselbe in Person / nebst ihrem Curatore , an  
gewöhnlicher Rathsz- oder Gerichts- Stelle erschei-  
nen / daselbst auf vorhergehende gnugsame Erklä-  
rung / was ihre weibliche Gerechtigkeiten seyn / vor  
ihren Ehemann / mit Verpfändung ihres Einbrin-  
gens und anderer Güther / sich verpflichten und con-  
stituiren / ihrer weiblichen Gerechtigkeit und Unter-  
pfande so wohl juri praelationis , so sie in des Mannes  
Gütern hat / wie auch dem Scto Vellejano , an En-  
des statt mit ihrem Handschlage und Angelöbniß  
renunciiren / welche Intercession , Constitution und  
Angelöbniß allerdings so kräftig und beständig seyn  
und gelten / und darauf rechtlich erkannt werden soll /  
als ob die Endesleistung würcklich geschehen wäre.

§. 2.

\* 21 \*

§. 2.

Und eben also soll es auch gehalten werden / wann ein Ehemweib vor einen Frembden intercediret / jedoch / daß in diesem Fall / und so die Renunciacion anders gültig seyn soll / der Ehemann zugleich darein gerichtlich willige.

## Caput VIII.

### Vom Behorsam und Policeny- Wesen.

§. 1.

Wann einem Bürger wegen seines vorseklichen Ungehorsams / Verbrechen oder Obrigkeitlichen Gefällen / die sich über zehen Thaler nicht erstrecket / uf Bürgerlichen Behorsam gebothen wird / und er solchen übertritt / soll er / so oft es geschiehet / in ein neu Schock Straffe / wie alhier uhralten Herkommens / verfallen seyn / oder da er es nicht im Vermögen hat / den Ungehorsam mit Gefängniß / nach Proportion der Geld-Straffe / büssen.

§. 2.

Was im übrigen das Policeny-Wesen betrifft / soll ein ieder Bürger und Einwohner demjenigen / was der Rath zu Erhaltung guter Policeny- und löblicher

C iij

licher

licher Ordnung / als auch der heilsamen Justiz, wie  
nicht weniger zu Abwend- und Verhütung besor-  
gender Feuers-Gefahr und andern Unglücks/ Unge-  
legenheit und bösen Consequenz, pflichtmäßig an-  
ordnen wird / gehorsamlich nachkommen / und sich  
solchen / wie auch demjenigen allen / was sonsten al-  
hier wegen Vortrag und Ratification derer Erb-  
schichtungen / Vormundschafts-Bestätigung / und  
derer Rechnungen / wie auch andern nöthigen und  
guten Ordnung Herkommens / üblich und heilsam  
ist / bey Vermeidung des Rathes willführlichen  
Straffe / Bürgerlichen Gehorsams / oder auch ern-  
sten Einsehens der gnädigsten hohen Landes-Obri-  
keit / nicht widersetzen / sondern vielmehr alles dasje-  
nige / was zur Ehre Gottes / und gemeiner Stadt  
und dessen Pollicey-Besens Besten angesehen und  
dienlich seyn mag / befördern helfen. Datum Roch-  
litz / den 16. Julii / Anno Eintausend / Sechshun-  
dert / Vier und Achzig.

S.L.

Der Rath daselbst.

Con-

Confirmiren und bestetigen auch vor-  
herstehende Statuta aus Landes-Fürstlicher  
Macht und von Obrigkeit wegen/ hiermit  
und in Krafft dieses/ und wollen/ daß sol-  
che vom Rathe/ der Bürgerschaft und Ein-  
wohnern ermeldter Unserer Stadt Roch-  
liz/ in allen Puncten/ Clausulen/ Capitu-  
len/ Inhalt und Meinungen gehalten/ ge-  
bürender massen beobachtet/ und denensel-  
ben allenthalben nachgelebet werden solle/ ie-  
doch Uns/ Unsern Erben und Nachkom-  
men an Unsern hohen Landes- Fürstlichen  
Regalien und Gerechtigkeiten/ auch sonst  
Männiglich an seinen Rechten ohne Scha-  
den/ wir wollen auch Uns/ Unsern Erben  
und Nachkommen diese Statuta nach Gele-  
genheit der Zeit und Lauffte zu ändern/ hier-  
mit ausdrücklich vorbehalten haben. Treu-  
lich sonder Gesehrde. Zu Uhrkund mit Un-  
serm zu End aufgedruckten Cankley-  
Secret

cret besiegelt und gegeben zu Dresden am 8.  
Augusti Anno 1695.

L. S.

Churf. Sächs. Cansley

Ch. Frl. von Friesen.

Magnus Lichtvoet

Vorherstehende Statuta und deren  
gnädigste Confirmation, wurden actd  
von S. C. Rath alhier / denen Viertels. Mei-  
stern und gesamtten Bürgerschaft / gebüh-  
rend vorgelesen und publiciret / Ihnen  
auch nunmehr / sich solchem gemäß zu bezei-  
gen / angedeutet. Adum Rochlitz uffm  
Rathhause / in pleno Confessu den 15.  
Novembris, Anno 1695.

Daniel Gehe / Stschreber,



8.  
 Nun folget die erneuerte Allergnädigste Renovation hiesiger  
**Stadt-Statuten** von **Jhero iego Glorwürz**  
 digst regierenden **Königl. Maj. in Pohlen,**  
 als **Durchl. Chur- Fürsten**  
 zu **Sachsen** zc.



**F**ür **Friedrich**  
**Augustus,**  
 von **S. M. S. S.**  
 Gnaden **König in Pohlen, Groß-**  
**Herzog in Litthauen, Neucken, Preussen,**  
**Mazovien, Samogitien, Kpovien, Wol-**  
**hinien, Podolien, Podlachien, Siessland,**  
**Smolenscien, Severien und Ischerni-**  
**covien** zc. **Herzog zu Sachsen, Jülich,**  
**D** **Ele-**

Cleve, Berg, Engern und Westphalen,  
 des Heiligen Römischen Reichs Erbk-  
 Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff  
 in Thüringen, Marg-Graff zu Meissen,  
 auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-  
 Graff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff  
 zu Henneberg, Graff zu der Marck, Na-  
 densberg und Barby, Herr zu Naven-  
 stein etc. vor Uns, Unsere Erben und Nach-  
 kommen, hiermit thun kund und beken-  
 nen; Demnach Uns Unsere lieben Ge-  
 treuen der Rath zu Rochlitz, unter-  
 thänigst angelanget, Wir wolten ihre vor-  
 hin gehabte und von Unseren in G. S. S.  
 ruhenden Vorfahren, zuletzt aber dem  
 Weyland Aller Durchlauchtigsten Groß-  
 mächtigsten Fürsten, Herrn Fried-  
 rich Augusto, Könige in Poh-  
 len

len 2c. Herzoge und Chur-Fürsten zu  
 Sachsen 2c. Unsers Höchstgeehrtesten  
 Herrn Vaters Majest. Höchstseeligsten  
 Andenkens confirmirte STATUTA  
 und PRIVILEGIA, als vermahlne-  
 gierender Chur- und Landes-Fürst ver-  
 neuern und bestätigen, Daß Wir dieses  
 ihr Suchen gnädigst angesehen, und be-  
 sagte Statuta und Privilegia bestätigt  
 haben, welche von Wort zu Wort lauten,  
 wie hernach folget:

Confirmiren, bestätigen und verneuern  
 auch vorherstehende Statuta und Privile-  
 gia aus Landes-Fürstlicher Macht und  
 von Obrigkeit wegen hiermit und in  
 Krafft dieses, und wollen, daß solche vom  
 Rathe, der Bürgerschaft und Einwoh-  
 nern ermeldter Unserer Stadt Rochlitz

Darunter auch die daselbst wohnende und  
 Unseres Ampts Gerichtsbarkeit unter-  
 worffene Bürger, weaender beständigen  
 Connexion mit dem Rathe daselbst, bey  
 welchem sie, als meistens Hand-  
 wercks-Leute das Bürger-Recht zugleich  
 erlanget, mit zu verstehen sind) in allen  
 Punkten, Clauseln, Capiteln und Mey-  
 nungen gehalten, gebührender Maaßen  
 beobachtet, und denenselben allenthalben  
 nachgelebet werden solle; Jedoch Uns  
 Unseren Erben und Nachkommen an  
 Unseren Hohen Landes-Fürstlichen Re-  
 galien und Gerechtigkeiten, auch sonst  
 männiglich an seinen Rechten ohne Scha-  
 den, Wir wollen auch Uns, Unseren  
 Erben und Nachkommen diese Statuta  
 und Privilegia nach Gelegenheit der Zeit  
 und Läuſſte zu ändern hiermit ausdrück-  
 lich vorbehalten haben. Treulich son-  
 der

der Gefährde. <sup>49 29 80</sup> Zu Urkund mit Un-  
serm zu End aufgedruckten Cansley-Se-  
cret besiegelt und geben zu Dresden  
am 5<sup>ten</sup> Julii, Anno 1735.



S. S. von Berzdorff.

George Gottfried Viol,

In praesentia

Herrn Bürgermeister Nischens,  
 Herrn Bürgermeister Richters,  
 Herrn Stadt-Richter Schmieds,  
 Herrn Stadt-Richter Bertholds,  
 Herrn Cammerer Lippolds,  
 Herrn Wachmeister Zschaachens,  
 Herrn Gerichts-Schöppen Königs!

Registratura Hochlich auf dem Rath-  
 hause den 2. May 1736.

**A**cto wurden E. Edlichen Bürgerschafte, die gestrigen Tages zu dem Ende durch E. E. Raths Diener auf heute auf das Rathhaus erfordert worden, die von **Ihro Königl. Majest.**

**Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl.**  
**Durchl. zu Sachsen** unserm Allergnädigsten Herrn  
 allerhuldreichst confirmirte hiesige Statuta allerunterthänigst  
 publiciret, und sie bedeutet, sich darnach in allen Puncten, Pa-  
 ragraphis, Clauseln, und Inhalten, allergehorsambst zu ach-  
 ten, welches nach vorhergegangener Wiedervorlesung in Bes-  
 sern **E. C. W. W.** Raths anhero zu registriren vor nöthig  
 erachtet.

**Christian Gottlob Engel,**  
 Stadt-Schreiber,



(X2298510)

Handwritten numbers: 274 47/10

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text: *Christina Carolina*



